



**Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste München**  
**vom 30. August 2007**  
**in der Fassung der Siebenten Änderungssatzung vom 18.11.2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Grundordnung:

Um die Lesbarkeit und Übersicht der Grundordnung zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder anderer Funktionsbezeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Die Funktionsbezeichnungen sind auf Frauen und Männer in gleicher Weise bezogen.

**Inhaltsübersicht**

**I. Abschnitt: Allgemeines**

§ 1 Aufgabe und Rechtsstellung

**II. Abschnitt: Präsidium (Hochschulleitung)**

§ 2 Präsidium

§ 3 Vertretung innerhalb des Präsidiums

§ 4 Bestellung, Amtszeit, Wiederwahl des Präsidiums

§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

**III. Abschnitt: Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten**

§ 6 Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums

§ 7 Wahlorgan, Wahlleitung

§ 8 Wahl des Präsidenten

§ 9 Wahlergebnis

§ 10 Wahl der Vizepräsidenten

**IV. Abschnitt: Organe und Gremien**

§ 11 Senat

§ 12 Hochschulrat

§ 13 Kollegium, erweitertes Kollegium

§ 14 Studiendekan

§ 15 Frauenbeauftragte

§ 16 Stellvertretung der Frauenbeauftragten

§ 17 Behindertenbeauftragter

**V. Abschnitt: Mitwirkung der Studierenden**

§ 18 Studentischer Konvent

§ 19 Einberufung des studentischen Konvents

§ 20 Sprecherrat

**VI. Abschnitt: Berufungsverfahren**

- § 21 Berufungsausschuss
- § 22 Aufstellung der Vorschlagslisten
- § 23 Bewerbungsvortrag
- § 24 Fachgutachten
- § 25 Sondervoten

**VII. Abschnitt: Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

- § 26 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Studienwerkstattleiter)

**VIII. Abschnitt: Ehrenmitgliedschaft**

- § 27 Ehrenmitgliedschaft, Ehrensenator

**IX. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien**

- § 28 Geltungsbereich
- § 29 Ladung, Beschlussfähigkeit
- § 30 Zustandekommen von Beschlüssen, Geheime Abstimmung, Stimmrechtsübertragung
- § 31 Öffentlichkeit

**X. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Aufgabe und Rechtsstellung**

Die Akademie dient vor allem der Pflege der bildenden Künste, der Förderung und Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten und der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die Akademie der Bildenden Künste München ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.

## **II. Abschnitt: Präsidium**

### **§ 2 Präsidium (Hochschulleitung)**

- (1) Die Akademie der Bildenden Künste München wird von einem Präsidium geleitet (Hochschulleitung). Das Präsidium nimmt die ihm durch das Bayerische Hochschulgesetz übertragenen Aufgaben wahr. Da eine erweiterte Hochschulleitung gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG nicht gebildet wird, übernimmt das Präsidium auch deren Aufgaben (Art. 24 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHSchG).
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus
  1. einem Vorsitzenden, der aus dem Kreis der Professoren gewählt wird,
  2. vier weiteren Mitgliedern, von denen drei aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG) gewählt werden und eines aus dem Kreis der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 BayHSchPG aufgeführten Hochschulmitglieder gewählt wird, sowie
  3. dem Kanzler.
- (3) Der Vorsitzende des Präsidiums führt die Bezeichnung „Präsident“, die vier weiteren gewählten Mitglieder führen die Bezeichnung „Vizepräsidenten“.

### **§ 3 Vertretung innerhalb des Präsidiums**

Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums legt der Präsident eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums.

### **§ 4 Bestellung, Amtszeiten, Wiederwahl des Präsidiums**

- (1) Der Präsident wird vom Hochschulrat gewählt und dem Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Bestellung vorgeschlagen. Die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Hochschulrat gewählt und vom Präsidenten bestellt.

- (2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt 8 Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt 4 Semester einschließlich des Semesters in dem die Bestellung wirksam wird. Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens acht Jahren zulässig.

### **§ 5 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt**

- (1) Scheidet der Präsident vorzeitig aus wichtigem Grund aus dem Amt, finden unverzüglich Neuwahlen zur Bestellung eines neuen Präsidenten statt.
- (2) Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

### **§ 6 Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums**

- (1) Der Präsident kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. Für die Vizepräsidenten gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet der Präsident aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 5 Abs. 1 entsprechend. Scheidet ein Vizepräsident aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

## **III. Abschnitt: Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten**

### **§ 7 Wahlorgan, Wahlleitung**

- (1) Der Hochschulrat wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten in eigens für diese Wahlen anberaumten Sitzungen.
- (2) Die Wahlen werden durch den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet, sofern nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. Wahlleiter ist der Kanzler, oder eine von ihm beauftragte Person.

## § 8 Wahl des Präsidenten

- (1) Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitglieder des Hochschulrats einen Wahlvorschlag. Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, haben das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur vorzulegen.
- (2) Der Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter spätestens 3 Wochen vor der Wahl schriftlich zuzuleiten und dem Senat zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Frühestens drei Wochen nach der Zuleitung des Wahlvorschlages an den Wahlleiter gemäß Abs. 2 findet die Wahl statt. Den Wahltag setzt der Wahlleiter fest.
- (4) Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich vom Wahlleiter zur Wahlsitzung zu laden. Der Wahlvorschlag ist der Wahleinladung beizufügen. Im Wahlvorschlag sind die Namen mehrerer Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (5) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Wahlleiter stellt vor Beginn der Wahlhandlung die Beschlussfähigkeit sowie die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten fest. Vor dem Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzer; sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter den Wahlausschuss. Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Aufgaben des Wahlausschusses sind die Entscheidung über die Gültigkeit der bei der Wahl abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Entscheidung über Einwendungen, die während der Wahlsitzung mit der Begründung erhoben werden, dass die Wahl nicht ordnungsgemäß verlaufe. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch vorbereitete Stimmzettel. Es wird ohne Aussprache und Befragung der Kandidaten gewählt.
- (6) Wird wegen Beschlussunfähigkeit der Hochschulrat zum zweiten Male einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (7) Jedes Hochschulratsmitglied verfügt über eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (8) Nachdem der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen in der Wahlsitzung.
- (9) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
  - a. er nicht gekennzeichnet ist
  - b. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht
  - c. in ihm eine Person benannt ist, die nicht zur Wahl steht
  - d. er außer der Bezeichnung des Gewählten noch weitere Zusätze enthält
  - e. er nicht als amtlich erkennbar ist.

In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel.

## § 9 Wahlergebnis

- (1) Als Präsident gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erhält beim ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang sind nur jene zwei Kandidaten wählbar, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht hat, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidaten zur Wahl stehen, keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet nach einer Woche ein erneuter Wahlgang statt. Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. Es ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.
- (3) Besteht die Vorschlagsliste nur aus einem Bewerber, so erfolgt nur ein Wahlgang. Der Bewerber ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (5) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter unverzüglich verkündet. Der Wahlleiter teilt dem Gewählten das Wahlergebnis mit. Der Gewählte hat gegenüber dem Vorsitzenden des Hochschulrats innerhalb von zwei Wochen vom Zeitpunkt der Benachrichtigung anschriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen. Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so ist das Verfahren nach den §§ 8, 9 unverzüglich zu wiederholen. Nimmt der Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn die Akademie dem Staatsminister zur Bestellung vor.

## § 10 Wahl der Vizepräsidenten

- (1) Unverzüglich nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl des oder der Vizepräsidenten stattfindet, teilt der Präsident seinen Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt des Vizepräsidenten dem Wahlleiter schriftlich mit.
- (2) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren schriftlich erklärt haben.
- (3) Frühestens drei, spätestens fünf Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags gem. Abs.1 findet die Wahl statt. Den Wahltag setzt der Wahlleiter fest. Die Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit den vom Wahlausschuss vorgesehenen Stimmzetteln.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter unverzüglich verkündet. Die Akademie teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf binnen zwei Wochen zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

- (4) Für das Wahlverfahren eines jeden Vizepräsidenten gelten im Übrigen § 8 Abs. 4 bis 9, § 9 entsprechend.

## IV. Abschnitt: Organe und Gremien

### § 11 Senat

- (1) Nach Art. 25 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG gehören dem Senat auch der Präsident und der Kanzler an, abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG gehören dem Senat zwei weitere Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an (§ 15 Abs. 2 HSchAbwV); die übrigen Mitglieder der Hochschulleitung wirken in den Sitzungen beratend mit (Art. 25 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG).
- (2) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter. Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Für das Wahlverfahren gelten § 8 Abs. 7 bis 9 und § 9 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl des Stellvertreters gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (3) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen, nicht jedoch in der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Die konstituierende Sitzung des Senats beruft der Präsident ein. Dieser leitet die Sitzung bis der Vorsitzende gewählt ist.

### § 12 Hochschulrat

- (1) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat die gewählten Mitglieder des Senats gem. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BayHSchG sowie fünf Vertreter der Hochschullehrer im Senat nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG an, deren Bestimmung durch Beschluss des Senats erfolgt (§ 15 Abs. 3 S. 1 HSchAbwV). Über das Verfahren der Entsendung der fünf Vertreter der Hochschullehrer entscheidet der Senat. Die Mitglieder der Hochschulleitung und die Frauenbeauftragte nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Hochschulrats teil. Das Staatsministerium ist zu den einzelnen Sitzungen des Hochschulrats einzuladen (Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG).
- (2) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG beträgt die Zahl der nicht hochschulangehörigen Mitglieder neun (§ 15 Abs. 3 S. 2 HSchAbwV). Mindestens ein Mitglied soll ein ehemaliger Absolvent der Hochschule sein und seine Hochschulabschlussprüfung vor nicht mehr als sieben Jahren abgelegt haben.
- (3) Den Vorsitz im Hochschulrat hat ein vom Hochschulrat aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder zu wählendes Mitglied des Hochschulrats. Der Vorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung des Hochschulrats gewählt. Die konstituierende Sitzung des Hochschulrats beruft der Präsident ein. Dieser leitet die Sitzung bis ein Vorsitzender gewählt ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in dieser Sitzung einen Wahlvorschlag für den Vorsitzenden abgeben. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Abweichend von Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG wählt der Hochschulrat aus seiner Mitte einen Vertreter nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG zur Stellvertretung (§ 15 Abs. 3 S. 3 HSchAbwV). Für die Wahl des Stellvertreters gelten die Sätze 5 bis 7 entsprechend.

- (4) In dem Semester, das dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorangeht, teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Hochschulrats mit; sie gibt diesen die Gelegenheit innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu.
- (5) Die Tätigkeit der nicht der Hochschule angehörenden Mitglieder des Hochschulrats ist ehrenamtlich.
- (6) Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt. Abs.1 gilt entsprechend
- (7) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach dem Ende der Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger bestellt sind.

### **§ 13 Kollegium, erweitertes Kollegium**

- (1) Das Kollegium sowie das erweiterte Kollegium sind beratende Gremien der Akademie, die die Leitung der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (2) Das Kollegium besteht aus dem Präsidium, den Professoren gem. Art. 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG sowie den Mitgliedern des Senats. Sofern dem Senat in seiner jeweiligen Amtsperiode kein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter angehört, entsendet der Senat einen Vertreter der nicht im Senat vertretenen Gruppe in das Kollegium. § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt für Studienwerkstattleiter entsprechend.
- (3) Das erweiterte Kollegium besteht aus dem Präsidium, den Professoren gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG, den Leitern der Studienwerkstätten, den Mitgliedern des studentischen Konvents, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern, den Mitarbeitern der Verwaltung, der Frauenbeauftragten, den Honorarprofessoren, den Ehrensenatoren sowie den Ehrenmitgliedern.

### **§ 14 Studiendekan**

- (1) Der Studiendekan nimmt die ihm durch das Bayerische Hochschulgesetz übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Studiendekan wird vom Senat der Hochschule aus dem Kreis der Professoren gem. Art. 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG für die Dauer von drei Jahren gewählt. Abwahl ist ausgeschlossen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Studiendekans abläuft, nicht jedoch in der vorlesungsfreien Zeit. Der Vorsitzende des Senats ist Wahlleiter und fordert die Mitglieder des Senats auf, Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) Die Amtszeit des Studiendekans beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Studiendekans.
- (4) Für den Studiendekan wird ein Stellvertreter gewählt. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.



## § 15 Frauenbeauftragte

- (1) Die Frauenbeauftragte nimmt die ihr nach dem Bayerischen Hochschulgesetz übertragenen Aufgaben wahr. Sie wird aus dem Kreis des an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, das hauptberuflich an der Hochschule tätig ist, vom Senat in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und vom hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Hochschule eingereicht werden. Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Präsidenten zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) Zur Frauenbeauftragten der Hochschule ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. Stehen mehr als zwei Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl der Stimmen statt. Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats eine erneute Stichwahl statt. Wenn nach dieser Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit besteht, so entscheidet das Los. Die Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Wird die Wahl von der Gewählten nicht angenommen, so findet unverzüglich ein neues Wahlverfahren statt.
- (4) Die Frauenbeauftragte der Hochschule wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt, bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen Frauenbeauftragten im Amt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit Ende der Amtszeit der amtierenden Frauenbeauftragten. Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der amtierenden Frauenbeauftragten endet. Wiederwahl ist zulässig. Abwahl ist ausgeschlossen.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt aus wichtigem Grund wird die Nachfolgerin abweichend von Abs. 4 Satz 1 nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit der vorzeitig ausscheidenden Frauenbeauftragten gewählt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Senat.
- (6) Die Bestimmungen der Abs. 1 – 5 gelten auch für männliche Frauenbeauftragte.

## § 16 Stellvertretung der Frauenbeauftragten

- (1) Für die Frauenbeauftragte der Hochschule werden bis zu zwei Stellvertreterinnen gewählt. Ist die erste Stellvertreterin der Frauenbeauftragten verhindert, wird die Frauenbeauftragte durch die zweite Stellvertreterin vertreten.
- (2) Für das Wahlverfahren gilt § 15 entsprechend.

## § 17 Behindertenbeauftragter

- (1) Der Behindertenbeauftragte unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Er berät die Hochschulorgane und die behinderten Studenten. Er erstattet der Hochschule jährlich Bericht.

- (2) Der Senat wählt den Behindertenbeauftragten der Hochschule aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BayHSchG für die Dauer von vier Jahren. Für das Wahlverfahren gilt § 14 Abs. 2, Sätze 1 bis 4 und Abs. 3 entsprechend.

## V. Abschnitt: Mitwirkung der Studierenden

### § 18 Studierendenvertretung, Studentischer Konvent

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden wirken in der Hochschule gemäß Art. 52 Absatz 1 BayHSchG durch ihre gewählten Vertreter in den Hochschulorganen mit. <sup>2</sup>Die Studierenden werden durch die Studierendenvertreter im Senat und den Studentischen Konvent vertreten.
- (2) Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind:
1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
  2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
  3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
  4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (3) Auf die Wahlen der Studierendenvertreter im Senat und des studentischen Konvents findet die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen vom 16. Juni 2006 (GVBl. S.338) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Dem studentischen Konvent gehören die zwei Vertreter der Studierenden im Senat und weitere Mitglieder an. <sup>2</sup>Die Zahl der weiteren Mitglieder ist durch die Anzahl der Klassen (Bereiche Freie Kunst, Kunstpädagogik) und die weiteren Studiengänge der Akademie begrenzt, wobei jede Klasse (Bereiche Freie Kunst, Kunstpädagogik) und jeder weitere Studiengang maximal zwei Vertreter vorschlagen kann. <sup>3</sup>Der Vertreter der Klasse, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, wird Mitglied des Konvents, der zweite Vertreter der Klasse ist der Ersatzvertreter, der im Falle der Abwesenheit vertretungsweise im Gremium mitwirkt.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Studierendenvertreter im Senat und der Mitglieder des studentischen Konvents beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- (6) <sup>1</sup>Der studentische Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte spätestens zu Beginn der Amtszeit in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Ort und Zeitpunkt der Wahl setzt der Präsident fest. <sup>3</sup>Die Mitglieder des studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten geladen. <sup>4</sup>Er leitet die Sitzung, bis der neu-gewählte Vorsitzende des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. <sup>5</sup>Der Präsident bestellt einen Protokollführer, der über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (7) <sup>1</sup>Bei der Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist jedes Mitglied des studentischen Konvents vorschlagsberechtigt. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge sind schriftlich spätestens in der konstituierenden Sitzung abzugeben. <sup>3</sup>Ihnen ist eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. <sup>4</sup>§ 8 Absatz 5 bis 9 gilt entsprechend.

- (8) <sup>1</sup>Zum Vorsitzenden des studentischen Konvents und zum Stellvertreter ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Ein nicht gekennzeichneter oder sonst ungültiger Stimmzettel gilt als nicht abgegebene Stimme. <sup>3</sup>Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. <sup>4</sup>Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl das Los. <sup>5</sup>Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>7</sup>Kandidiert nur ein Bewerber, ist er gewählt, wenn die Anzahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen übersteigt.
- (9) <sup>1</sup>Der Präsident teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit und fordert sie zur Annahme der Wahl auf. <sup>2</sup>Die Annahmeerklärungen sollen in der Wahlsitzung erfolgen. <sup>3</sup>Ist der Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen. <sup>4</sup>Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, wird, sofern die Wahl nicht sofort in der Sitzung wiederholt wird, unverzüglich ein neues Wahlverfahren eingeleitet.“

## § 19 Einberufung des studentischen Konvents

- (1) <sup>1</sup>Der studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von der ihm vorsitzenden Person einzuberufen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 % seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Konvents beruft die Sitzungen des Konvents ein und leitet sie. <sup>2</sup>Er führt die laufenden Geschäfte des Konvents, soweit diese nicht Mitgliedern des Konvents zur selbständigen Erledigung übertragen wurden, und führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. <sup>3</sup>Der Vorsitzende ist verpflichtet, gegenüber dem studentischen Konvent über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 29 mit Ausnahme des Absatzes 4 und § 30 dieser Grundordnung.“

## VI. Abschnitt: Berufungsverfahren

### § 21 Berufungsausschuss

Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Senat gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG im Einvernehmen mit der Hochschulleitung für jedes Berufungsverfahren nach Maßgabe von Art. 18 Abs. 4 BayHSchPG einen Berufungsausschuss. Der Berufungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der aus dem Kreis der Professoren stammen muss. Abweichend von Art. 18 Abs. 4 Satz 3 BayHSchPG kann das auswärtige Mitglied auch eine fachlich herausragende Persönlichkeit sein (§ 15 Abs. 4 HSchAbwV)

- (1) Der Berufungsausschuss ist, soweit möglich, mit fachnahen Professoren zu besetzen. Der Berufungsausschuss ist so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Neben den Professoren gehören dem Berufungsausschuss gem. § 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG die Frauenbeauftragte der Hochschule, je ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Studierenden an.

- (2) Ausscheidende oder ausgeschiedene Inhaber von Professuren können auch bei vorgezogenen Berufungen ihres Fachgebiets dem Berufungsausschuss nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

## **§ 22 Erstellung der Vorschlagsliste**

- (1) Der Präsident leitet alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem zuständigen Berufungsausschussvorsitzenden zu.
- (2) Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerber insbesondere die Voraussetzungen des Art.7 Abs. 2 BayHSchPG erfüllen. Nach Abschluss der Bewerbungsvorträge (Hearing) gemäß § 20 würdigt der Berufungsausschuss die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber in einer hierzu anberaumten Sitzung. Nach Abschluss der Bewerbungsvorträge erstellt er den Entwurf einer Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerber und leitet ihn mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 25 dem Vorsitzenden des Präsidiums zu. Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerber sind beizufügen.
- (3) Bis zur Erstellung des Entwurfs einer Vorschlagsliste durch den Berufungsausschuss können gegebenenfalls auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder des Berufungsausschusses weitere Persönlichkeiten, die sich nicht beworben haben, zur Bewerbung aufgefordert werden. Die aufgeforderten Persönlichkeiten haben eine schriftliche Bewerbung abzugeben und gegebenenfalls einen Bewerbungsvortrag gemäß § 23 abzuhalten.
- (4) Der Vorsitzende des Präsidiums leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Entwurf der Vorschlagsliste dem Senat mit der Bitte um Stellungnahme zu. Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, den Vorsitzenden des Berufungsausschusses anzuhören. Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die das Präsidium nicht gebunden ist. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung haben die Mitglieder des Senats das Recht, sämtliche Bewerbungsunterlagen einzusehen.
- (5) Der stellvertretende Vorsitzende des Senats übermittelt dem Präsidium die Stellungnahme nach Abs.4. Das Präsidium beschließt unter Würdigung der Stellungnahme die Vorschlagsliste. Beabsichtigt es dabei, von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung des Präsidiums seinen Vorschlag zu überdenken. Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss des Präsidiums abweicht und ändert das Präsidium daraufhin seinen Beschluss nicht, lädt der Präsident den Senat sowie den Berufungsausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Das Präsidium erläutert in der Sitzung die von ihm getroffene Entscheidung. Etwaige Beschlüsse in dieser Sitzung sind für den Präsidenten nicht bindend.
- (6) Der Präsident teilt die getroffene Entscheidung nach Abs. 5 Satz 2 umgehend dem Senat und den Mitgliedern des Berufungsausschusses mit.

## § 23 Bewerbungsvortrag

- (1) Die von Seiten des Berufungsausschusses gem. Art. 19 Abs. 2 ausgewählten Bewerber werden in der Regel auf Einladung des Vorsitzenden des Berufungsausschusses zur Durchführung eines Bewerbungsvortrages aufgefordert. Den Bewerbern kann ein Thema ihres Vortrags vorgegeben werden. Die Termine der Lehrveranstaltungen legt der Vorsitzende des Berufungsausschusses fest.
- (2) Zu den Bewerbungsvorträgen, die hochschulöffentlich sind, werden vom Vorsitzenden des Berufungsausschusses eingeladen:
  - alle Mitglieder des Berufungsausschusses
  - die Mitglieder des Senats
  - die Mitglieder des Kollegiums
- (3) Den künstlerisch/wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie den Studierenden ist Zeit und Ort der Bewerbungsvorträge durch Aushang bekannt zu machen. Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind zur Teilnahme an den Bewerbungsvorträgen verpflichtet. Der Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet die Bewerbungsvorträge.

## § 24 Fachgutachten

- (1) Für die in die Vorschlagsliste der Akademie aufgenommen Bewerber sind gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG Gutachten einzuholen, die die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung des jeweiligen Bewerbers würdigen.
- (2) Bei der Besetzung von Professuren ist für jeden in die Vorschlagsliste aufgenommenen Bewerber die Einholung je eines Gutachtens eines auswärtigen Professors derselben Fachrichtung, einer fachlich ausgewiesenen Persönlichkeit von außerhalb des Hochschulbereichs sowie eines Professors der Akademie erforderlich. Bei künstlerischen Professuren genügt die Einholung auswärtiger Gutachten, auf die Einholung von Gutachten eines Professors der Akademie wird verzichtet.
- (3) Bei allen Berufungen ist die Erstellung eines vergleichenden Gutachtens von einem Professor der Hochschule über die Kandidaten der Listenplätze erforderlich.
- (4) Die externen Gutachter werden auf Vorschlag der Kandidaten vom Berufungsausschuss bestimmt. Die internen Gutachter bestimmt der Berufungsausschuss.

## § 25 Sondervoten

- (1) Sondervoten gemäß Art. 18 Abs. 4 Satz 12 BayHSchPG können von den einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses sowie den Professoren gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG innerhalb einer Woche nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste beim Präsidenten eingereicht werden. Der Senat nimmt zu den Sondervoten in einer vom Vorsitzenden des Senats unverzüglich einzuberufenden Sitzung Stellung. Auch der Präsident kann ein Sondervotum in der in Satz 1 genannten Frist abgeben. In diesem Falle informiert der Präsident den stellvertretenden Vorsitzenden des Senats, der unverzüglich eine Senatssitzung einberuft. Der Präsident hat in dieser Sitzung das von ihm abgegebene Sondervotum zu er-

läutern. Etwaige zu den vorgelegten Sondervoten seitens des Senats gefasste Beschlüsse sind für die Hochschulleitung nicht bindend.

- (2) Der Präsident legt die fristgerecht eingegangenen Sondervoten zusammen mit dem Berufungsvorschlag dem zuständigen Staatsministerium vor.

## **VII. Abschnitt: Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

### **§ 26 Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Studienwerkstattleiter) werden öffentlich ausgeschrieben. Für die Auswahl der Bewerber setzt der Senat einen Auswahlausschuss ein, in dem die Professoren über die Mehrheit verfügen. Der Auswahlausschuss erstellt einen Besetzungsvorschlag und leitet diesen dem Senat zur Entscheidung zu. Die Entscheidung des Senats wird dem Präsidium mitgeteilt, das letzt verbindlich über die Besetzung entscheidet.

## **VIII. Abschnitt: Ehrenmitgliedschaft**

### **§ 27 Ehrenmitglied, Ehrensensator**

- (1) Die Hochschule kann an Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Hochschule verdient gemacht haben, durch Beschluss des Senats die Würde eines Ehrenmitglieds verleihen.
- (2) Besonders nachdrückliche und langfristige Förderung der Akademie sowie der Einsatz in der Öffentlichkeit für die Belange der zeitgenössischen Kunst können durch Beschluss des Senats mit der Ernennung einer Persönlichkeit zum Ehrensensator gewürdigt werden.

## **IX. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien**

### **§ 28 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 29 Ladung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Kollegialorgane und sonstigen Gremien werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist ein Vorsitzender noch nicht gewählt, lädt der Präsident ein. Der Vorsit-

zende ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der jeweils stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 2 Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.

- (2) Die Kollegialorgane und sonstigen Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Abwesenheit und Stimmrecht nicht berücksichtigt.
- (3) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung zu einer Sitzung des Hochschulrats mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 2 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann der Hochschulrat mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Ladung zur ersten Sitzung ist bereits auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (4) Die Mitglieder der Kollegialorgane und sonstiger Gremien sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Kollegialorgane und Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Für die Mitglieder der Kollegialorgane gelten die Art. 20, 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen.

### **§ 30 Zustandekommen von Beschlüssen, Geheime Abstimmung, Stimmrechtsübertragung**

- (1) Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Prüfungsentscheidungen sind Stimmenthaltungen unzulässig.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit keinen Aufschub duldet. In diesem Fall gibt der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums schriftlich bekannt und fordert unter Angabe einer Ausschlussfrist zur Stimmabgabe auf. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 1 Woche betragen.
- (3) Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, sofern das Gremium nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. Ferner ist geheim abzustimmen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (4) Schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen sind nicht möglich. Im Falle einer Abwesenheit aufgrund einer Freistellung nach Art. 11 BayHSchPG oder einer Verhinderung aufgrund von Mutterschutzfristen, Eltern- oder Pflegezeit im Umfang von mindestens einem Semester kann das Stimmrecht für diesen begrenzten Zeitraum auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden.
- (5) Für die Präsidenten-, Vizepräsidenten- und Studiendekanswahl sowie für die Wahl der Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterin und des Behindertenbeauftragten finden Abs. 1 Satz 1, 2. Hlfs. sowie Abs. 2 keine Anwendung.

### § 31 Öffentlichkeit

Die Gremien tagen nicht öffentlich. Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

## X. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 32 Übergangsbestimmungen

- (1) Nach den Bestimmungen dieser Grundordnung finden die Wahlen zum Senat erstmals im Sommersemester 2007 statt.
- (2) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung amtierenden Frauenbeauftragten endet am 30. September 2007. Die Wahl der Frauenbeauftragten findet zu Beginn des Wintersemesters 2007/08 statt. Bis zur Annahme der Wahl durch die neu gewählte Frauenbeauftragte bleibt die bisherige Frauenbeauftragte im Amt.
- (3) Die Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung amtierenden Studiendekans endet am 30. September 2007. Die Wahl des neuen Studiendekans findet zu Beginn des Wintersemesters 2007/08 statt. Bis zur Annahme der Wahl durch den neu gewählten Studiendekan bleibt der bisherige Studiendekan im Amt.
- (4) Die Wahl des Behindertenbeauftragten gemäß § 17, dessen Amtszeit am 1. Oktober 2007 beginnt, findet im Sommersemester 2007 statt.

### § 33 Inkrafttreten

Diese Grundordnung, zuletzt geändert durch die Siebente Änderungssatzung vom 18.11.2019, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Akademie der Bildenden Künste München vom 9. Juli.2019 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 (Nr. H5223.1.1/2).

München, den 14.12.2021

  
Prof. Dieter Rehm  
Präsident

